

Dipl.-Phys. Herziger, Regierungspräsidium Chemnitz

Diskussion:

Geringfügig Beschäftigte und andere Arbeitnehmer auf Baustellen

Geringfügige Beschäftigung - § 8a SGB IV:

Geringfügige Beschäftigung in Privathaushalten wenn

1. Bedingungen nach § 8 vorliegen
2. durch privaten Haushalt begründet
3. Tätigkeiten gewöhnlich durch Haushaltsmitglieder erledigt werden

Anmeldung über die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn See)

Beiträge zu Kranken-, Renten- und Unfallversicherung werden über Minijob-Zentrale bezahlt (Einzugsverfahren)

Unfallversicherungsträger ist die für den Betrieb sonst zuständige BG, in Privathaushalten die jeweilige Unfallkasse

Behandlung wie sonstige Arbeitnehmer

Eignung der Arbeitnehmer für die Tätigkeit

- Nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften keine Regelung
- BG-Vorschriftenwerk: BGI 665, Abbrucharbeiten – dürfen nur von erfahrenen und fachlich geeigneten Personen ausgeführt werden
- Sächs. Bauordnung

§ 55: Unternehmer hat in besonderen Fällen personelle und technische Eignung nachzuweisen

§ 56: Bauleiter muss über erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen

Private Bauherren:

- Jeder private Bauherr wird nach SGB VII zum Unternehmer
- Für Bauhelfer (mit oder ohne Bezahlung) sind je nach geleisteten Arbeitsstunden Beiträge an die BG Bau zu zahlen
- Ausnahmen:
 1. bei öffentlicher Förderung von Wohnraum
 2. bei kurzfristiger Baumaßnahme (bis 40 Stunden gesamt)